

Information
zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch
die Stadt Oebisfelde-Weferlingen gemäß Artikel 13 DSGVO
Datenschutzhinweise Kämmerei – Zweitwohnsitzsteuer

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Mit dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte im Rahmen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der Ihnen nach dem Datenschutz zustehenden Rechte.

Datenschutzhinweis Zweitwohnsitzsteuer
im Zusammenhang mit der An- und Abmeldung eines Nebenwohnsitzes

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Stadt Oebisfelde-Weferlingen, vertreten durch den Bürgermeister, Hans-Werner Kraul, Lange Straße 12, Oebisfelde, 39646 Oebisfelde-Weferlingen, Telefon: 039002-831100, Fax: 039002-831130, Email: info@stadt-oebisfelde-weferlingen.de.

Kontakt der zuständigen Stelle für den Datenschutz

Lindenplatz 11 – 15, 39345 Flechtingen, Telefon: 039054-986-100 oder 039002-831100, Fax: 039002-831130, Email: info@stadt-oebisfelde-weferlingen.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Daten werden erhoben, um die Zweitwohnsitzsteuer festsetzen und erheben zu können. Dabei werden Ihre Angaben und die Mitteilung des Einwohnermeldeamtes verwendet. Die Speicherung erfolgt in einer Steuerakte und im Veranlagungsverfahren. In der Steuerakte wird der Schriftverkehr und im Veranlagungsverfahren werden die Daten für die Zweitwohnsitzsteuerfestsetzung und die Zahlungsdaten gespeichert. Rechtsgrundlagen sind Artikel 6 Abs. 1 e DSGVO, §§ 9, 10 DSG-LSA, Zweitwohnsitzsteuersatzung, § 34 BMG und § 13 Abs. 1 Nr. 3 a) KAG-LSA, §§ 93, 111 AO.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten unterliegen dem besonderen Schutz des Steuergeheimnisses. Die Daten dürfen auch bei der Verwaltung anderer Kommunalabgaben verwertet werden (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 c) aa) KAG-LSA). Die bei der Verwaltung dieser Abgaben erlangten Erkenntnisse dürfen auch bei der Verwaltung anderer Kommunalabgaben verwendet werden. Nach § 21a Abs. 2 VwVG LSA darf die Vollstreckungsbehörde die Daten auch bei der Vollstreckung wegen anderer Geldleistungen verwenden.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten müssen solange gespeichert werden, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Die steuerlichen Aufbewahrungsfristen ergeben sich aus den § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) und § 13a Abs. 1 KAG-LSA in Verbindung mit §§ 169-171, 228-232 AO und § 36 GemKVO Doppik sowie aus dem ArchG LSA.

Betroffenenrechte

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Sollte die Verarbeitung personenbezogener Daten auf einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 a DSGVO beruhen, kann die Einwilligung nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO jederzeit gegenüber der Stelle widerrufen werden, bei der die Einwilligung zuvor erteilt wurde. Der Widerruf der Einwilligung ist stets zukunftsorientiert.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Obisfelde-Weferlingen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Beschwerderecht

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg, Postfach 1947, 39009 Magdeburg.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind auf der Grundlage der HSt-Satzung der jeweiligen Mitgliedsgemeinde und §§ 12, 15 Hundegesetz zur Datenbereitstellung verpflichtet.

Ein Verstoß gegen die Meldepflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (HSt-Satzung, § 16 Hundegesetz).

Erläuterung der Abkürzungen

AO – Abgabenordnung

ArchG LSA – Archivgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Art. – Artikel

BMG - Bundesmeldegesetz

DSG-LSA – Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

DSGVO – Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union

GemKVO Doppik – Gemeindekassenverordnung Doppik des Landes Sachsen-Anhalt

KAG-LSA – Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt

VwVG LSA – Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt